



SATZUNG

zum Bebauungsplan

"Brunnenstube"

im Stadtbezirk Tannheim

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.12.2005 eine Satzung zum Bebauungsplan "Brunnenstube" im Stadtbezirk Tannheim beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Planbild des Bebauungsplanes (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500,
- 2.) dem Planbild im Maßstab 1 : 500 und,
- 3.) dem Textteil.

Der Satzung ist die Begründung beigelegt.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 18. Januar 2006

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister